

## Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Juni 2024** findet die **Stichwahl zur Wahl der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Friedrichsthal ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlraums</u>
1	Untergeschoss des Rathauses, Schmidtbornstraße 12a
2	Gemeinwesenarbeit Caritas, Elversberger Straße 74
3	Helenenhalle, Martin-Luther-Straße 2
4	Stadtwerke Friedrichsthal, Saarbrücker Straße 150
5	Montessori Schule, Im Grühlingswald 19
6	Rechtsschutzsaal, Hofstraße 49
7	Kindergarten in der Hoferkopfschule, Birkenweg 7
8	Feuerwehrgerätehaus Bildstock, Grühlingsstraße 9b
9	Landesfeuerwehrverband Saarland, St. Barbara-Straße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. April bis 03. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus (Festsaal), Schmidtbornstr. 12a, 66299 Friedrichsthal zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegen, reicht das Vorzeigen eines der vorgenannten Ausweisdokumente.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Regionalverbandsausschusses vom 12. Juni 2024 zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme.

Die Wählerin und der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der Wahl zur Regionalverbandsdirektorin / zum Regionalverbandsdirektor in einem beliebigen Wahlbezirk des Regionalverbandes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl am 23. Juni 2024 wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09. Juni 2024 bereits einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 09. Juni 2024 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

7. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Friedrichsthal, den 13. Juni 2024

Der Gemeindegewahlleiter

C. Jung